

B u c h r e z e n s i o n

Simon Halliday (Hrsg.), An Introduction to the Study of Law, W. Green, Edinburgh 2012, 86 S., € 15,99

Aller Anfang ist schwer. Das gilt auch für den Einstieg in die rechtswissenschaftliche Forschung. Spätestens, wenn eine Doktorarbeit in Angriff genommen wird, stellt sich verbreitet Ratlosigkeit ein, wie ein solches Projekt eigentlich zu bewerkstelligen ist.¹ Die Ratgeberliteratur zum wissenschaftlichen Arbeiten² ist nicht wirklich aufschlussreich: Viele Tipps zur Recherche, Aufbereitung von Meinungsstreitigkeiten, Gestaltung von Fußnoten und Literaturverzeichnis – aber weit und breit keine Ideen, was den Reiz rechtswissenschaftlicher Forschung aus-macht, wie Forschungsfragen gefunden werden und welche Forschungsmethoden es gibt.

Der schmale Band „An Introduction to the Study of Law“ füllt diese Lücke. Auf gerade mal 86 Seiten geben die mehrheitlich aus Großbritannien stammenden Autoren/-innen einen Überblick über verschiedene Zugänge zur Rechtswissenschaft. Im Gegensatz zu anderen einführenden Werken will der Band keine Anleitung zum Studium sein, sondern zeigen, wie Wissenschaftler/-innen das Recht studieren. Dabei soll die Lektüre Spaß machen: Ein Buch, das man im Café oder in der Bar statt in der Bibliothek liest und das weitgehend auf Fußnoten verzichtet.

Die „Landkarte“ nimmt ihren Ausgangspunkt in der Darstellung dogmatischer Zugänge zum Recht. Jenny Steele versäumt es nicht darauf hinzuweisen, dass es sich um die älteste und traditionsreichste Art der Auseinandersetzung mit dem Recht handelt. Dogmatisches Arbeiten wird als professionelle Kompetenz beschrieben, die Juristen/-innen von Nicht-Juristen/-innen unterscheidet. Wohl wissend, dass die dogmatische Forschung zunehmend in die Kritik geraten ist, setzt sich die Autorin mit vielen Vorwürfen auseinander (Dogmatik als „Parasit“ der Praxis, als Fixierung auf das geschriebene Recht, als vorgeblich wertfreie Forschung, etc.). Zum Teil werden diese Vorwürfe als verkürztes, holzschnittartiges Verständnis dogmatischer Forschung entlarvt. So stellt sie beispielsweise klar, dass Systematisierungsversuche nicht notwendig voraussetzen, dass das Recht als geschlossenes System verstanden wird: „Systematisation does not necessarily entail seeing boundaries as rigid and absolute, though it can of course be used to that end. The point is that to see them as

flexible is not a departure from doctrinal method“ (S. 8). Die Autorin zeigt aber auch Grenzen dogmatischer Forschung und Notwendigkeiten des Methodenmix auf.

John Gardner stellt im zweiten Kapitel die Rechtsphilosophie als Zugang zum Recht vor. Er betont, dass Philosophie nicht als Produkt, als Sammlung von Theorien, zu verstehen ist, sondern als Aktivität, nämlich als Stellen von Fragen zweiter Ordnung. Das erläutert er am Beispiel der Physik: Wenn die Physik untersuche, aus welchen Bausteinen die Realität zusammengesetzt sei, so hinterfrage die Philosophie, warum Wirklichkeit (nur) als physische verstanden werde. Ganz ähnlich könne im Bereich der Rechtswissenschaft gefragt werden, was Kausalität, Personsein, etc. ausmache, warum sie auf eine bestimmte Art und nicht anders verstanden werden. Wer Fragen wie diese ignoriert und als irrelevant für die Praxis abstempelt, laufe Gefahr, sich herrschenden Ideologien auszuliefern: „To refuse to rise to those challenges is to embrace a kind of quietism in the face of the dominant ideology of law and legal education“ (S. 29).³ Streitbar ist Gardners These, dass Rechtswissenschaft und Philosophie in einer Schule der Argumentierens (School of Argument) zusammengefasst werden könnten, weil sie das Argumentieren unabhängig vom Gegenstand trainierten: „Philosophy, like law, requires one to look upon the ‚field of pain and death‘ with (what some people regard as) shocking sang-froid or dispassion“ (S. 24).

Halliday stellt empirische Zugänge zum Recht vor, die nicht als Gegenstein einer theoretischen Auseinandersetzung mit dem Recht zu verstehen seien, sondern als Ergänzung, indem beispielsweise theoretische Behauptungen empirisch überprüft würden. Ausgehend von der law and society-Bewegung in den USA und den socio-legal studies in Großbritannien habe die empirische Forschung in den vergangenen 50 Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Fragen, die empirisch untersucht werden, fasst Halliday in vier Komplexen zusammen: der Entstehung von Recht (Einfluss von Interessengruppen, Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Verfassungsorganen etc.), der Implementierung von Recht (Durchsetzung von Recht durch Polizisten, Sozialarbeiter etc.), dem Gebrauch von Recht (Wer macht von seinen Rechten Gebrauch? Lässt sich das Verhalten der Prozessbeteiligten rational erklären?), und der sozialen Wirkungen des Rechts (Wie effektiv sind bestimmte Gesetze? Welche Vorstellungen haben Menschen vom Recht?). Abschließend wird ein Überblick über die unterschiedlichen empirischen Forschungsmethoden gegeben.

Die Gemeinsamkeit der kritischen Zugänge zum Recht sieht Donald Nicolson in der Zielrichtung gegen den „legal liberalism“. Während heute die meisten Rechtswissenschaftler/-innen einem formalen, textorientierten Verständnis von Recht kritisch gegenüberstünden, sei für kritische Zugänge zum Recht darüber hinaus die Kritik am Liberalismus prägend, der die Freiheit der Individuen in den Mittelpunkt

¹ Zeugnis davon geben Diskussionen in einschlägigen Internetforen. Vgl. bspw. das Forum zum Thema „Literatur zum Einstieg (Jura)“, im Internet abrufbar unter:

<http://doktorandenforum.de/board/viewtopic.php?f=1&t=3241> (31.8.2013).

² Vgl. bspw. Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 6. Aufl. 2012; Kleinhenz/Deiters, Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Dissertationen richtig schreiben und gestalten, 2005; Putzke, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, Klausuren, Hausarbeiten, Seminare, Bachelor- und Masterarbeiten, 4. Aufl. 2012; Kreutz, Propädeutik Rechtswissenschaften, Kurzanleitung zur Erstellung juristischer Seminararbeiten, 2011.

³ Nach dieser moralischen „Keule“ wirkt der Versuch, das Interesse Studierender für die Rechtsphilosophie zu wecken, weil sie Fähigkeiten entwickle, die für eine Anstellung in einer Großkanzlei entscheidend seien, etwas hilflos.

stellt, das Recht als wertfrei konzipiert und von einer formalen Gleichheit vor dem Gesetz ausgeht. Im Anschluss stellt *Nicolson* vier Ausprägungen kritischer Theorien vor: Marxismus, Feminismus, Critical Legal Studies und Postmoderne.

Peter Robson setzt sich mit „Recht und Populärkultur“ auseinander, wobei unter Populärkultur Literatur, Film und Fernsehen verstanden wird. Das Interesse, sich mit Recht und Film auseinanderzusetzen sei ganz klar darin begründet, dass Filme die Vorstellung der Menschen vom Recht stark beeinflussen. Ambitionierte Versuche gingen dahin, anhand der Filme zu zeigen, wie mit sozialen Problemen umgegangen werde und wer an den Hebeln der Macht sitze.

Die rechtshistorische Auseinandersetzung mit dem Recht zielt auf eine Rekonstruktion des Verständnisses von Recht, so *T.T. Arvind*. Dabei erfolge die Rekonstruktion beschreibend. Ziel sei es nicht, zu bewerten, ob ein Gesetz gut oder schlecht war. Die Arbeit mit Quellen, die auch außerhalb des Rechts gesucht werden müssen und oftmals erstmalig ausgewertet werden, beschreibt *Arvind* als anregenden Prozess: „This gives considerable room for creativity in research and makes legal history a stimulating area of work because there is always new knowledge waiting to be uncovered“ (S. 67). Die Beschäftigung mit der Rechtsgeschichte lohne sich, weil sie integrativ sei, indem sie viele Ansätze und Fragestellungen anderer Zugänge zum Recht aufgreife, das Recht vermenschliche, indem es die Geschichten hinter abstrakten Prinzipien in den Vordergrund stelle und schließlich, weil es das Recht kontextualisiere, zeige, wie es entsteht und sich entwickelt und so die Stärken und Schwächen des Rechts hervortreten lasse.

Rechtsvergleichung ist die *systematische* Erforschung unterschiedlicher Rechtssysteme und unterschiedlicher rechtlicher Konzepte, so *Prue Vines* im letzten Kapitel des Bandes. Sie erschöpfe sich nicht darin, andere Rechtssysteme zu beschreiben, sondern es ginge darum, Beziehungen herzustellen und Kontexte mit einzubeziehen. Nach den Versuchen, Rechtssysteme zu klassifizieren (*Vines* illustriert dies am Vergleich des Common und Civil Law), finde die Rechtsvergleichung heute eher auf der Mikro- als der Makroebene statt: Sie beziehe sich auf konkrete Fragen. Die Rechtsvergleichung suche dann nach funktionalen Äquivalenten in den unterschiedlichen Rechtssystemen. Den Nutzen der Rechtsvergleichung sieht *Vines* darin, dass das eigene Rechtssystem besser verstanden werden könne, im Vorfeld von Reformen von anderen Ländern gelernt werden könne und Möglichkeiten der Harmonisierung des Rechts untersucht werden könnten.

Es gelingt den *Autoren/-innen* in den kurzen Kapiteln einen guten Einblick in die jeweils behandelten Zugänge zum Recht zu gewähren. Auf wenigen Seiten werden zentrale Ideen herausgearbeitet und Modi des Denkens transparent gemacht. Oft wird erläutert, mit welchen Methoden gearbeitet wird, welche Art von Daten genutzt werden und welche Herausforderungen sich jeweils stellen. Die *Autoren/-innen* sind sichtlich bemüht, ihren Enthusiasmus mit den Studienanfänger/-innen zu teilen: Von der Liebe zum Gesetz ist die Rede (S. 10), von Aktivität (S. 16), Kreativität (S. 67), Faszination (S. 73) und Neugier (S. 80). Damit hebt sich der Band deutlich von anderen einführenden Werken ab, in denen die *Auto-*

ren/-innen sich hinter nüchternen Darstellungen verstecken und gibt zugleich einen kompakten Überblick über unterschiedliche Zugänge zur rechtswissenschaftlichen Forschung, die sich in der deutschen Literatur an entlegeneren Orten finden, an denen Doktoranden/-innen nicht (gleich) suchen: in der Sphäre der sogenannten Grundlagenfächer, deren Potential für die rechtswissenschaftliche Forschung im Studium kaum deutlich wird.⁴ Der Band illustriert, wie fruchtbar der Versuch sein kann, Verbindungen zwischen Forschung und Lehre herzustellen. Positiv hervorzuheben ist außerdem, dass die unterschiedlichen Positionen nicht als konträr dargestellt werden, sondern gezeigt wird, wie sie sich ergänzen können.

Kritisch zu bewerten ist, dass die Anschlussmöglichkeiten zwar punktuell aufgezeigt werden, es aber an einer theoretischen Rahmung des Bandes fehlt. Es bleibt offen, was unter „Zugängen“ zum Recht („approaches“) eigentlich zu verstehen ist. Handelt es sich um Forschungszweige und -traditionen, Wissenschaftsverständnisse oder Methoden? Mit „empirischen Zugängen“ zum Recht assoziiert man zunächst den Einsatz empirischer Methoden, gemeint ist aber wohl ein spezifisches Forschungsverständnis, das den Einsatz empirischer Methoden erforderlich macht. Ein Blick in andere Methodenbände zeigt, dass terminologisch und kategorial hier noch einiges im Fluss ist.⁵ Es hätte geholfen, wenn die *Autoren/-innen* ihr Verständnis transparent gemacht hätten.

Bleibt die Frage, von wem und mit welchem Ziel das Buch in Deutschland gelesen werden kann bzw. sollte.

Das größte Potential für das Buch sehe ich für angehende Doktoranden/-innen, die noch auf der Suche nach Themenzuschnitt und methodologischem Design ihres Dissertationsprojekts sind. Gerade, weil die wissenschaftliche Ausbildung im Jura-Studium häufig zu kurz kommt, kann der (eigentlich an Studienanfänger/-innen adressierte) Band als erste Orientierung dienen – gerade auch, um einmal „durchzuspielen“, wie sich das anvisierte Thema unterschiedlich konzipieren und untersuchen lassen könnte.⁶ Zugleich finden sich viele Hinweise auf potentielle Stolpersteine, die es zu vermeiden gilt. So warnt *Vines* im Kapitel zur Rechtsvergleichung davor, sich über das eigene Vorverständnis nicht im Klaren zu sein oder die Rechtskultur des fremden Rechtssystems nur ungenügend zu berücksichtigen. Ähnlich mahnt auch *Arvind* an, dass bei der rechtshistorischen Forschung nicht der Fehler

⁴ So enthält zum Beispiel der Band „Grundlagen des Rechts“ einführende Beiträge zur Rechtsvergleichung und ökonomischen Analyse des Rechts (*Krüper*, Grundlagen des Rechts, 2. Aufl. 2013, §§ 10 und 11). Am Ende von *Baers* Einführung in die Rechtssoziologie findet sich eine kurze Darstellung der empirischen Erforschung des Rechts (*Baer*, Rechtssoziologie, Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, 2011, § 10).

⁵ Vgl. die Einführungen von *Watkins/Burton*, in: *Watkins/Burton* (Hrsg.), Research methods in law, 2013, S. 1 und *Cryer/Hervey/Sokhi-Bulley*, Research Methodologies in EU and International Law, 2011, S. 1.

⁶ Einen vertiefteren Überblick ermöglichen etwa die folgenden Sammelbände: *Watkins/Burton* (Fn. 5), *passim*; *McConville/Chui* (Hrsg.), Research methods for law, 2007, *passim*.

begangen werden dürfe, historische Quellen auf der Grundlage des heutigen Rechtsverständnisses zu interpretieren.

Studienanfänger/-innen kann leider nur eine Leseempfehlung à la „wenn Sie mal über den Tellerrand hinausschauen wollen, sollten Sie dieses Buch lesen“ gegeben werden. Einen unmittelbaren Nutzen bringt ihnen die Lektüre nicht, gerade auch, weil ihnen einige der vorgestellten Zugänge zum Recht im Studium nicht wieder begegnen werden.

Für (Rechts-)Wissenschaftler/-innen ist die Lektüre lohnenswert, weil sie die Frage aufwirft, inwieweit sich die Darstellung auf Deutschland übertragen lässt bzw. wie eine entsprechende Darstellung in Deutschland aussehen würde. Welche Zugänge gibt es hier? Welche Forschungstraditionen und Methoden? Und schließlich: Wie könnten diese Zugänge Nachwuchswissenschaftlern/-innen vermittelt werden oder sogar Eingang in das juristische Studium finden?

Ass. iur. Nora Rzadkowski, MoHE, Hamburg